

Coronavirus – Übersicht der Massnahmen

Stand 04./05. Oktober 2021 (Neuerungen seit der letzten Version sind in grüner Farbe vermerkt;
Anordnungen der GD in kursiver Schrift)

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen

1.1 Allgemeines

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG in der jeweils gültigen Fassung (www.bag.admin.ch). Weitere Grundlagen bilden die aktualisierten Anordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für Alters- und Pflegeheime.

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-fuer-alters-und-pflegeheime.html>

Anfangs 2021 wurde in allen Alters- und Pflegeheimen bei den impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohnern, sowie beim impfwilligen Personal die COVID-19 Schutzimpfung durchgeführt. Nach heutigem Wissensstand ist eine Auffrischimpfung erst nach 12 Monaten indiziert, vorausgesetzt die erfolgte Impfung zeigt auch gegenüber neuen Virus-Varianten eine genügende Wirkung. Mit Abschluss der zweiten COVID-19 Schutzimpfung erfolgte jedoch keine hundertprozentige Durchimpfung, da nicht alle Personen ihre Impfeinwilligung erteilt haben, oder aufgrund von Contra-Indikationen nicht geimpft werden konnten. Es kommt hinzu, dass es wenige Fälle gibt, bei denen auch geimpfte Personen an COVID-19 erkranken. Zudem lässt sich bis heute nicht ausschliessen, dass auch geimpfte Personen das Virus übertragen können. Somit besteht nach wie vor die Gefahr von Neuinfektionen von Bewohnenden und Mitarbeitenden in den Alters- und Pflegeheimen.

In den letzten Wochen sind die massgebenden COVID-19-Indikatoren stark angestiegen. Die epidemiologische Entwicklung für die kommenden Herbst- und Wintermonate ist unklar. Für Heimbewohnende ist der soziale Austausch im Rahmen von Besuchen wichtig und es daher für den Regierungsrat des Kanton Zürich, sowie für das Haus Tabea von hoher Wichtigkeit, dass Besuche in den nächsten Monaten weiterhin möglich sind. Um bei dieser Ausgangslage die besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen bestmöglich vor einer COVID-19-Erkrankung zu schützen, hat der Regierungsrat eine Zertifikatspflicht für Besuchende erlassen. Im Weiteren müssen sich Mitarbeitende von Spitälern, Heimen und Spitex-Organisationen regelmässig testen lassen oder ebenfalls über ein gültiges Zertifikat verfügen. Die entsprechende [Verordnung](#) ist analog zu den Bundesbestimmungen in Sachen Zertifikatspflicht vorerst bis zum 24. Januar 2022 befristet.

1.2 COVID-19-Testungen von Bewohnenden, Besuchern und Mitarbeitenden

- *Die Alters- und Pflegeheime müssen Bewohnende mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort isolieren und testen. Personen, welche mit der positiv getesteten Person in den letzten zehn Tagen Kontakt hatten und nicht in Quarantäne mussten, sind ebenfalls zu testen.*
- *Die Alters- und Pflegeheime werden dazu verpflichtet, repetitive Tests am Personal, einschliesslich externem medizinischem Fachpersonal, durchzuführen.*



- **Besucherinnen und Besucher des Haus Tabea, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie Begleitpersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.** Das Haus Tabea **kontrolliert** das Vorliegen eines **gültigen Zertifikats im Haupteingangsbereich**. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen sich die Besucher mit gültigem Ausweisdokument (Identitätskarte/Pass) ausweisen können. Bei Notfällen und in Krisen-Palliativsituationen kann bei nicht immunen Begleitpersonen ein kostenpflichtiger Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.
- Das Haus Tabea zählt weiterhin auf Ihre Eigenverantwortung und **empfiehlt dringend**, dass sich nicht **immune Begleitpersonen ausserhalb des Haus Tabea** zum Schutz der Bewohnenden höchstens 72 Stunden (mittels PCR-Tests), respektive 48 Stunden (mittels Antigen-Schnelltests) **vor einem Kontakt mit einem Bewohnenden auf SARS-CoV-19 testen lassen.**

1.3 Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime infolge durchgeführter COVID-Impfungen

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnende, ob geimpft oder nicht, vor Infektion geschützt sind. Bei einem allfälligen COVID-Ausbruch in einer Institution sind die Lockerungen wieder aufzuheben.

In Anlehnung an das Ampelsystem für die Besuchs- und Ausgangsregelungen https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pyann0/?m=0&open_c können weitere Lockerungen gemäss den Vorgaben vorgenommen werden. Die konkrete Vorgehensweise ist in enger Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden ausgearbeitet worden. **Aktuell und bis auf Weiteres gilt die Stufe 3 des Ampelsystems**

Für die weiteren Ausführungen gelten folgende Begriffe:

- Als **vollständig geimpft** gelten Personen für die Dauer von 12 Monaten ab der Verabreichung der letzten erforderlichen Impfdosis, wenn die Personen
 - a) zwei Impfdosen des Impfstoffes erhalten haben, oder
 - b) eine Infektion mit dem Coronavirus hatten (bestätigt durch PCR-Test, Antigentest oder Antikörper-Test) und mindestens 4 Wochen danach eine Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen Impfstoffes erhalten haben.
- Als **genesen** gelten Personen nach einer bestätigten Sars-CoV-2-Ansteckung, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Ansteckung.
- Als **immun** gelten vollständig geimpfte und genesene Personen.

Folgende Schutzmassnahmen müssen weiterhin umgesetzt werden:

- ✓ Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Besuchende und Mitarbeitende im ganzen Heim, inklusive Aussenbereich**
- **Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für Bewohnerinnen und Bewohner in den öffentlichen Innenbereichen der Heime.** In diesen Bereichen sind immune Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskenpflicht befreit
- ✓ **Testung und Isolationsregel bei Symptomen**
- ✓ Weitere Regelungen gemäss COVID-19-Verordnung des BAG (Quarantäneregelung, Restaurantbetriebe, etc.)
- ✓ **Registrierung von Besuchern**

- ✓ **Besucherinnen und Besucher des Haus Tabea, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie Begleitpersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.** Das Haus Tabea **kontrolliert** das Vorliegen eines **gültigen Zertifikats im Haupteingangsbereich**. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen sich die Besucher mit gültigem Ausweisdokument (Identitätskarte/Pass) ausweisen können. Bei Notfällen und in Krisen-Palliativsituationen kann bei nicht immunen Begleitpersonen ein kostenpflichtiger Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.

Wenn immer möglich werden neue Bewohnende vor dem Eintritt ins Haus Tabea geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch den neuen Bewohnenden von Fall zu Fall mittels sorgfältiger Anamnese (Fokus auf mögliche COVID-19-Symptome und –Exposition) und aufgrund der Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Wenn nötig, erfolgt bei Eintritt von nicht immunen Heimbewohnenden in die Institution eine Quarantäne.

Zudem sollen noch nicht geimpfte Personen (Bewohnende und Personal) weiterhin Zugang zur Impfung erhalten. Interessierte Bewohnende und Mitarbeitende für eine Impfung gegen SARS-CoV-2 wenden sich bitte an den Empfang.

Da unsere Institution als Lebensgemeinschaft betrachtet wird, sind die institutionellen Regeln grundsätzlich für alle gültig, für nicht immune und für immune Personen. Es ist eine mehrstufige Einführung der Lockerungen durchzuführen, so dass alle getroffenen Massnahmen gut evaluiert werden können und die Risiken kalkulierbar bleiben.

In einer Ausbruchssituation kann das Haus Tabea vorübergehend strengere Schutzmassnahmen anordnen.

2. Externe Aufenthalte für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Haus Tabea

2.1 Allgemeines

Aufgrund der obenerwähnten Rahmenbedingungen und Anordnungen sind Aufenthalte von Bewohnenden ausserhalb des Areals unter Beachtung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Schutzmassnahmen, möglich. **Nicht immune Bewohnende** nehmen ein **höheres Risiko** einer **Ansteckung** mit **COVID-19 in Kauf** und sind angehalten, sich entsprechend den Schutzmassnahmen zu verhalten, um sich, sowie andere Menschen vor einer Übertragung zu schützen. Nicht immune Bewohnende beteiligen sich am Repetitiven Testing einmal pro Woche. Für immune Bewohnende entfällt das repetitive Testen.

2.2 Unbegleiteter und begleiteter Ausgang durch Mitarbeitende oder zuverlässige Begleitpersonen

- Aufenthalte mit Übernachtung von Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen ausserhalb des Heimareals sind vorgängig anzumelden. Bitte kontaktieren Sie rechtzeitig (mindestens einen Tag vorher) die zuständige Stationsleitung.
- Die Bewohnenden sind angehalten, während des Ausgangs immer eine Schutzmaske zu tragen. Die Bewohnenden werden entsprechend ausgestattet. Den Angehörigen, bzw. Begleitpersonen, wird empfohlen, während des Ausgangs eine Schutzmaske zu tragen.
- Begleitete und unbegleitete Ausgänge sind ohne Zeiteinschränkung möglich. Um das Contact Tracing zu gewährleisten, kann das Haus Tabea weiterhin nur über den Haupteingang betreten werden. Die Haupteingangstüre ist geöffnet zwischen **10.00** und 17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten benützen Sie bitte die Nachtlocke.

3. Besuche im Haus Tabea

3.1 Allgemeines

Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bewohnenden und Mitarbeitenden empfehlen wir **allen Bewohnenden das Tragen von Schutzmasken**, sobald sie das Zimmer verlassen. Entsprechende Masken werden allen Bewohnenden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht immune Bewohnende nehmen ein **höheres Risiko** einer **Ansteckung** mit **COVID-19 in Kauf** und sind angehalten, sich entsprechend den Schutzmassnahmen zu verhalten um sich, sowie andere Menschen vor einer Übertragung zu schützen. Nicht immune Bewohnerinnen und Bewohner beteiligen sich am Repetitiven Testing einmal pro Woche. Für immune Bewohnende entfällt das repetitive Testen.

Besuche im Haus Tabea müssen grundsätzlich nicht mehr vorgängig angemeldet werden. Separate Bestimmungen gelten für Besuche auf der Abteilung für Menschen mit Demenz (siehe unter 3.4)

3.2 Besuche im öffentlichen Bereich, bzw. auf dem Areal des Haus Tabea

- **Besucherinnen und Besucher des Haus Tabea, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie Begleitpersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.** Das Haus Tabea **kontrolliert** das Vorliegen eines **gültigen Zertifikats** im Haupteingangsbereich. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen sich die Besucher mit gültigem Ausweisdokument (Identitätskarte/Pass) ausweisen können. Bei Notfällen und in Krisen-Palliativsituationen kann bei nicht immunen Begleitpersonen ein kostenpflichtiger Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.
- Besuche sind in den designierten Besucherzonen (Innen- und Aussenräume) im Haus Tabea zwischen 10.00 – 17.00 Uhr für maximal zwei Personen ohne Voranmeldung möglich.
- **Bis auf Weiteres kann das Haus keine externen Besucher für Mittagessen empfangen. Die Cafeteria ist für Besucher geöffnet täglich von 14.00 bis 16.30 Uhr. Es gelten die Schutzmassnahmen des BAG.**
- Spaziergänge mit Besuchenden auf dem Areal unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) der Besuchenden sind möglich.
- Die Besucher werden gebeten, sich eigenständig auf dem bereitgelegten Formular im Haupteingangsbereich bei Eintritt zu registrieren. Bei Fragen wenden sie sich bitte an den Empfang.
- **Besucherinnen und Besucher sind angehalten, am Eingang eine dort verfügbare saubere Schutzmaske anzuziehen und diese jederzeit im Haus Tabea zu tragen, insbesondere beim Besuch in den Bewohnerzimmern. Selber mitgebrachte Schutzmasken oder Stoffmasken sind nicht erlaubt.**

3.3 Besuche auf der Station, bzw. Bewohnerzimmern

- **Besucherinnen und Besucher des Haus Tabea, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie Begleitpersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.** Das Haus Tabea **kontrolliert** das Vorliegen eines **gültigen Zertifikats** im Haupteingangsbereich. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen sich die Besucher mit gültigem Ausweisdokument (Identitätskarte/Pass) ausweisen können. Bei Notfällen und in Krisen-Palliativsituationen kann bei nicht immunen Begleitpersonen ein kostenpflichtiger Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.
- Besuche in den Bewohnerzimmern zwischen 11.00 – 20.00 Uhr sind für maximal zwei Besuchende ohne Voranmeldung und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen bei den Besuchern (Masken, Abstand, Händehygiene) wieder möglich.
- Die Besucher werden gebeten, sich eigenständig auf dem bereitgelegten Formular im Haupteingangsbereich bei Eintritt zu registrieren. Bei Fragen wenden sie sich bitte an den Empfang. Besucherinnen und Besucher sind angehalten, am Eingang eine dort verfügbare saubere

Schutzmaske anzuziehen und diese jederzeit im Haus Tabea zu tragen, insbesondere beim Besuch in den Bewohnerzimmern. Selber mitgebrachte Schutzmasken oder Stoffmasken sind nicht erlaubt.

3.4 Besuche auf der Abteilung für Menschen mit Demenz

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der speziellen Bewohnersituation müssen **Besuche** möglichst aus dem engen Kreis der Bezugspersonen auf der **Abteilung für Menschen mit Demenz zwingend vorgängig angemeldet werden**. Die **Anmeldung** erfolgt direkt über Stationsnummer 044 718 45 20 oder per E-Mail pfllegeA1@tabea.ch.

*Besucherinnen und Besucher des Haus Tabea, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie Begleitpersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern müssen über ein **gültiges Zertifikat verfügen**. Das Haus Tabea **kontrolliert** das Vorliegen eines **gültigen Zertifikats** im Haupteingangsbereich. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen sich die Besucher mit gültigem Ausweisdokument (Identitätskarte/Pass) ausweisen können. Bei Notfällen und in Krisen-Palliativsituationen kann bei nicht immunen Begleitpersonen ein kostenpflichtiger Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.*

3.5 Besucherzonen

Das Haus Tabea empfiehlt, die bestehenden Besucherzonen zu nutzen. Die Besucherzone bezeichnet einen Bereich, der es den Bewohnenden ermöglicht, mit aussenstehenden Personen bzw. Angehörigen in Kontakt zu treten. Im Haus Tabea sind dies folgende Besuchszonen mit täglichen Besuchszeiten Montag bis Sonntag von 10.00 - 17.00 Uhr (ausgenommen Mittagspause von 11.45 – 14.15 Uhr):

Anspruchsgruppe	Besucherzone	Anmeldung
Alle Bewohnenden, mit Ausnahme von Bewohnenden auf der Abteilung für Menschen mit Demenz	Im Freien Richtung Stapfer Stiftung	Keine vorgängige Anmeldung notwendig
	Witterungsgeschützte Besucherzonen im öffentlichen Bereich des Haus Tabea sowie Spaziergänge auf dem Areal des Haus Tabea	Keine vorgängige Anmeldung notwendig
	<i>Gemeinsames Essen im Rosensaal, bzw. auf der Terrasse, für max. vier Personen/Tisch inkl. Bewohner/in</i>	<i>Voranmeldung notwendig unter 044 718 44 80</i>
Bewohnende auf der Abteilung für Menschen mit Demenz	Im Freien beim Haus C, Richtung Schärbächli-strasse	Vorgängige Anmeldung einen Tag vor dem Besuch notwendig direkt über die Stationsnummer 044 718 45 20 oder per E-Mail pfllegeA1@tabea.ch

- Alle Besucherzonen sind von den Bewohnerzonen abgegrenzt, so dass die Distanz zwischen Besuchern und Bewohnenden stets mindestens 1.5 Meter beträgt.
- Besucherzonen werden während der Besuchszeiten ausnahmslos für Besuche genutzt.
- In den Besucherzonen gilt für alle Besucher strikte Maskenpflicht. *Besucherinnen und Besucher sind angehalten, am Eingang eine dort verfügbare saubere Schutzmaske anzuziehen und diese jederzeit*

im Haus Tabea zu tragen, insbesondere beim Besuch in den Bewohnerzimmern. Selber mitgebrachte Schutzmasken oder Stoffmasken sind nicht erlaubt.

3.6 Ablauf eines Besuchs

3.6.1 Vorbereitung und Anmeldung

- Für Besucherzonen mit zwingender vorgängiger Anmeldung (siehe Punkt 3) bitten wir Sie, uns über Ihren geplanten Besuch mindestens einen Tag vor dem Besuch zu informieren.
- Bei der Anmeldung informiert das Heim über den Ablauf und die Regeln des Besuches.
- Es dürfen gleichzeitig maximal 2 Besucher eine/n Heimbewohner oder Heimbewohnerin besuchen; Ausnahmen müssen durch die Geschäftsleitung bewilligt werden.
- **Besucherinnen und Besucher des Haus Tabea, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie Begleitpersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.** Das Haus Tabea **kontrolliert** das Vorliegen eines **gültigen Zertifikats** im Haupteingangsbereich. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen sich die Besucher mit gültigem Ausweisdokument (Identitätskarte/Pass) ausweisen können. Bei Notfällen und in Krisen-Palliativsituationen kann bei nicht immunen Begleitpersonen ein kostenpflichtiger Antigen-Schnelltest durchgeführt werden.
- Ausschlusskriterien für Besucher/innen sind vulnerable Personen oder Menschen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen oder Grippe, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Menschen, etc.
- Ausschlusskriterien für Bewohnende sind Heimbewohner und Heimbewohnerinnen, die COVID-19 positiv getestet wurden, und sich in Isolation oder Quarantäne befinden.
- Bitte kontaktieren Sie für die Besuchsanmeldung die zuständige Stationsleitung.

3.6.2 Besuch

- Die Besucherzone wird durch Mitarbeitende vom Haus Tabea betreut.
- Bewohnende werden von ihrer Abteilung, resp. ihrem Zimmer, durch die Mitarbeitenden, sofern gewünscht, zur Besucherzone begleitet.
- Es ist immer ein Mitarbeitender des Haus Tabea bei der Begrüssung anwesend und für die Instruktion des Ablaufs verantwortlich. Dabei werden je nach Besuchszone folgende Punkte geklärt:
 - Anzahl Besucher (maximal zwei Besucher auf einmal).
 - Alle Besucher tragen jederzeit im ganzen Haus Tabea eine Schutzmaske.
 - Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bewohnenden und Mitarbeitenden tragen alle Bewohnende weiterhin Schutzmasken, sobald sie das Zimmer verlassen. Immune Bewohnende sind von der Maskenpflicht befreit. Entsprechende Masken werden allen Bewohnenden gratis zur Verfügung gestellt.
 - Besucher werden namentlich mit ihren Kontaktdaten erfasst.
 - Die Besucher werden gebeten, den Instruktionen am Haupteingang zur Hygiene (Niesen, Husten, Körperkontakt, Händehygiene) Folge zu leisten.
- Geschenke wie Blumen oder andere Utensilien können vorgängig am Empfang abgegeben werden.
- Zwischen zwei Besuchen werden die Flächen, mit denen Bewohnende, sowie Besucher in Kontakt kamen, mit Reinigungsmitteln gereinigt sowie desinfiziert.
- Die Bewohnenden werden nach dem Besuch durch die Mitarbeitenden auf ihre Abteilung resp. ihr Zimmer begleitet, sofern gewünscht.

4. Dienstleistungsbetriebe

Bis auf Weiteres kann das Haus keine externen Besucher für Mittagessen empfangen. Es gelten die Schutzmassnahmen des BAG. In Ausnahmefällen (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitstage mit max. vier Besuchern plus Bewohnende) entscheidet die Geschäftsleitung. Die Cafeteria ist zwischen 14.00 – 16.30 Uhr für maximal zwei Besuchende ohne Voranmeldung geöffnet.

5. Ergänzendes

- **Veranstaltungen** durch interne sowie externe Anbieter (Konzerte, Vorlesungen, Theater, usw.) werden situativ durchgeführt.
- **Coiffeur, Physio- und Ergotherapie, Fusspflege**
- Wir verweisen an dieser Stelle gerne nochmals auf unsere Haus Tabea-internen Angebote für Physiotherapie, Fusspflege und den Coiffeur, mit denen wir ein Schutzkonzept ausgearbeitet haben, und deren Dienstleistungen wir in der aktuellen Situation primär empfehlen.
- **Aktivierung**
Anlässe und Aktivierungen in Gruppen für Bewohnende werden bis auf Weiteres sistiert bzw. nur noch stationsspezifisch und mit Schutzmasken durchgeführt. Das Haus Tabea wird weiterhin bemüht sein, ein vielfältiges und bewohnerorientiertes Aktivierungsprogramm sicherzustellen, unter Einhaltung der relevanten Schutzmassnahmen. Die Teilnahme von Bewohnenden an gemeinsamen (Sonntag)-Gottesdiensten der EMK ist bis auf Weiteres nicht mehr möglich.

6. Schlusswort

Wir danken allen Bewohnenden, Angehörigen, Mitarbeitenden und Besuchern für die Einhaltung der Schutzmassnahmen. Das Haus Tabea ist für die Gesundheit und den Schutz aller Bewohnenden und Mitarbeitenden verantwortlich. Diese anspruchsvolle Aufgabe nehmen wir mit seriöser und risikobasierter Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit der Bewohnenden wahr.

Fragen und Auskünfte

Haben Sie Fragen oder ein dringendes Anliegen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Stationsleitung.